

Die Schweiz soll eine offene Einbürgerungspolitik pflegen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere wer in unserem Kanton integriert ist, soll sich ohne grösseren Aufwand einbürgern lassen können. Eine offene Einbürgerungspolitik basiert auf dem Vertrauen der Bevölkerung in die Einbürgerungsentscheide der Behörden und den rechtsgleichen Vollzug der Entscheidverfahren. Die Einbürgerung sollte daher auf klaren Kriterien beruhen. Damit werden auch Mindestanforderungen bzw. Ziele der Integration umschrieben. So soll die oder der Einbürgerungswillige mit den wichtigen öffentlichen Institutionen und den Lebensgewohnheiten vertraut sein und diese akzeptieren, eine Landessprache, bzw. in Basel Deutsch, beherrschen, seinen privat- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können, einen guten Leumund haben und nicht in grösserem Umfang Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben.

Das Bürgerrechtsgesetz des Kantons und das ergänzende Verordnungsrecht sollen die Einbürgerungsvoraussetzungen klar definieren und die richtigen Anreize setzen. Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen im geltenden Recht eine Präzisierung und Ausformulierung benötigen, damit sowohl die Einbürgerungswilligen wie auch die Behörden in wesentlichen Punkten deutliche Eckwerte vorfinden. Dies vertieft das Vertrauen der Bevölkerung in die Einbürgerungsentscheide der Behörden.

Zu beachten ist, dass das Bürgerrechtsgesetz auf Bundesebene derzeit überarbeitet wird. Die Arbeiten sind weit fortgeschritten. Die von den Motionären gewünschte Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes soll mit den nationalen Arbeiten koordiniert werden. Zudem liegt der Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Volksinitiative "für eine faire Einbürgerung (Sprachinitiative)" mit Entwurf eines Gegenvorschlags der Regierung vor (09.1821.03 vom 27. Oktober 2010). Allfällige Änderungen im Bürgerrechtsgesetz § 13 lit. d wären darauf abzustimmen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres bzw. koordiniert mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf Bundesebene sowie den Änderungen im Zuge der "Sprachinitiative" bzw. deren Gegenvorschlag eine Revision von § 13 des Bürgerrechtsgesetzes im Sinne des folgenden Inhalts vorzulegen:

§ 13 Ingress wie bisher:

Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber:

§ 13 Abs. 1 lit. a (neu)

einen guten Leumund besitzen. Keinen guten Leumund besitzt insbesondere, wer einen Eintrag im automatischen Strafregister VOSTRA aufgrund eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Delikts aufweist.

§ 13 Abs. 1 lit. b

wie bisher.

§ 13 Abs. 1 lit. c (neu)

ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Insbesondere das Vorliegen eines oder mehrerer Verlustscheine gilt als Nichterfüllung dieser Voraussetzung.

§ 13 Abs. 1 lit. d (neu)

in den fünf Jahren vor der Einbürgerung keine Sozialhilfe bezogen haben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

§ 13 Abs. 1 lit. e (neu)

über nachweislich gute Deutschkenntnisse verfügen.

§ 13 Abs. 1 lit. f (neu)

im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

§ 13 Abs 2 und 3 wie bisher.

§ 13 Abs 4 (neu)

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1, insbesondere zu lit. d bezüglich Ausnahmen bzw. dem Umfang des Sozialhilfebezugs und lit. e bezüglich der Anforderungen an die Deutschkenntnisse.

Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, André Weissen, Lorenz Nägelin,
Christine Wirz-von Planta, Daniel Stolz